



FRIESE · FRANZEN & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

MANDANTEN INFORMATION



NEUSTARTHILFE

Guten Tag!

Seit dieser Woche stehen die Antragsmodalitäten der Neustarthilfe fest.

Für die Neustarthilfe grundsätzlich antragsberechtigt sind selbständigerwerbstätige Soloselbständige (im Folgenden: „Soloselbständige“) aller Branchen, wenn sie

- ihre selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. dass der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (mindestens 51 Prozent) aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit stammt,
- Stichtag 31.12.2020 weniger als eine Angestellte bzw. einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen und
- ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben.

Nicht antragsberechtigt sind Soloselbständige (Ausschlusskriterien), die

- sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben⁴,

- ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

Die Neustarthilfe beträgt **bis zu 7.500,- EUR** und wird als **Liquiditätsvorschuss für die Monate Januar bis Juni 2021** ausgezahlt.

Die Höhe der **tatsächlichen** Neustarthilfe richtet sich nach dem Umsatz in 2021 und den Umsatzeinbußen im Vergleich zum Kalenderjahr 2019.

Soloselbständige, deren Geschäft trotz der Corona-Krise im ersten Halbjahr 2021 positiv verläuft und die nur geringe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, müssen den Vorschuss (ggf. anteilig) zurückzahlen.

Nach Ablauf des Förderzeitraumes ist eine Endabrechnung durch Selbstprüfung zu erstellen.

Wichtig ist, dass entweder die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III (Fixkostenerstattung) beantragt werden kann.

Sofern ein Programm beantragt wurde, ist eine Beantragung des anderen Programms nach aktuellem Stand ausgeschlossen.

Die Anträge auf Neustarthilfe müssen durch die Soloselbständigen selbst erfolgen.

Die Anträge können einmalig bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

Details:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

Sofern Sie die Neustarthilfe beantragt haben, geben Sie uns bitte eine kurze Rückmeldung (per Mail an hendrik.lamcken@friese-franzen.de), damit wir eine doppelte Bearbeitung im Rahmen der Überbrückungshilfe III vermeiden können.

Sämtliche Newsletter finden Sie auch in unserem <https://friese-franzen.de/newsletter-archiv.html>

Für Fragen steht unser Team Ihnen selbstverständlich weiterhin
mit Rat und Tat zur Seite.

Friese · Franzen & Partner

Burgstraße 8 | 26655 Westerstede

Tel: +49 4488 8306-0

Fax: +49 4488 8306-44

info@friese-franzen.de

www.friese-franzen.de